

Gemeinde Tunau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 02.08.2010



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tunau am 18.10.2021 folgende Satzung beschlossen.

I. Änderung

§ 3 (Maßstab und Satz der Kurtaxe) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 2,40 EUR. Dies gilt für Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Kurtaxe beträgt für Kinder ab 6 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (einen Tag vor dem 16. Geburtstag) ganzjährig 1,20 EUR.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die gegenstandslos gewordenen Satzungsbestimmungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tunau, den 18.10.2021

Dirk Pfeffer, Bürgermeister